das Verzeichniß öffentlicher Musikbibliotheken Deutschlands in den Monatsheft. f. Musikgesch. Band IV, Nr. 1 u. 2.) Zeigt sich aber heutigen Tages ein seltener Musikdruck im Antiquarhandel, so werden die höchsten Preise gezahlt, und eine telegraphische Depesche genügt oft nicht mehr, um Besitzer des Werkes zu werden. Schauen wir uns aber nach der geistigen Verwerthung der Musikbibliotheken um, und nach dem Nutzen, den sie der Kunst, den Künstlern und dem Publicum bringen, so ist davon noch sehr wenig zu bemerken und beschränkt sich derselbe nur auf wenige Gelehrte und einige Liebhaber. Die Monatshefte für Musikgeschichte cultiviren das Feld nur dem Fachmanne gegenüber, da es nicht in ihrer Aufgabe liegt, dem Publicum die Wissenschaft mundrecht zu machen, sie vielmehr bestrebt sind, die Quellen aufzusuchen und das Material zu verarbeiten, um es zum Aufbau der Geschichte verwerthen zu können. Am besten könnte man auf das Publicum einwirken durch Herausgabe alter Werke in billigen und der modernen Musikschrift angepaßten Ausgaben, und diese Aufgabe hat sich neuerdings die Gesellschaft für Musikforschung gestellt (siehe den Prospect zur „Publication älterer Musikwerke vorzugsweise des XV. u. XVI. Jahrhunderts im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1872, Nr. 132, Se. 2155), doch bedarf dieselbe einer nachdrücklichen Unterstützung der Antiquariate und Musikhandlungen, um den im Prospect erörterten Geldpunkt zur Thatsache zu erheben. Das Publicum ist in der Hand des Buchhändlers, und was derselbe mit Energie unterstützt, muß gelingen. Ist also durch eine starke Betheiligung an der Subscription das Capital bald zusammengebracht, so ist es binnen kurzer Zeit möglich, von den Zinsen die Druckwerke herzustellen, so daß der Buchhändler dem Publicum die Werke um einen billigen Preis anbieten kann und nicht nur die Zinsen aus dem eingezahlten Capital bezieht, sondern auch noch einen guten Ueberschuß erhält. Es wäre ein hohes wissenschaftliches Verdienst, welches sich der Buchhandel durch gemeinsame Unterstützung dieser „Publication" erwerben würde. In Aussicht sind natürlich die seltensten und werthvollsten Werke genommen, die nicht nur dem Musiker, sondern auch dem Historiker (Literaturhistoriker) ein Gebiet eröffnen, das bisher nur Wenigen zugänglich war. Hierher gehören die weltlichen und geistlichen Liedersammlungen mehrstimmiger Gesänge, herausgegeben von Hans Ott, Buchführer in Nürnberg: 121 Lieder, Nürnberg 1534; 115 Lieder, Nürnberg 1544. Diese beiden Sammlungen sind nicht nur ihres musikalischen Inhalts wegen von hoher Bedeutung, denn nur Componisten ersten Ranges, wie Ludwig Senfl, Arnold von Bruck, Wilh. Breitengraser, Sixtus Dieterich, Matthias Eckel, Lupus Hellinck, Oswald Reyter, Thomas Stoltzer u. a. sind darin vertreten, sondern auch wegen der Wiedergabe der vollständigen Texte. In gleicher Weise sind die Sammlungen von Heinr. Finck: Schöne auszerlesene Lieder, Nürnberg 1536; 65 deutsche Lieder, herausgegeben von Peter Schöffer in Mainz, sine anno (1536), für die Geschichte und den Musikfreund von gleich hohem Werthe, und durch ihre Seltenheit (nur München, Berlin und Jena besitzen ein oder das andere) ganz besonders geeignet, das antiquarische Interesse in hohem Maße zu erwecken.

In Bezug darauf wird die Gesellschaft in nächster Zeit in diesen Blättern ein Inserat veröffentlichen, welches zur Subscription auffordert und die näheren Bedingungen darin nochmals aufführt, und geben wir uns der Hoffnung hin, daß die Herren Antiquare und Sortimenter dies Unternehmen nach Kräften unterstützen werden.

Aufruf an sämmtliche deutsche Buchhandlungs-Gehilfen.

Werthe Collegen!

In der, in den Pfingsttagen dieses Jahres zu Hamburg abgehaltenen norddeutschen Gehilfenversammlung wurde, wie Ihnen wohl durch das Börsenblatt bekannt sein wird, die Bildung norddeutscher Gauverbände ins Auge gefaßt.

Da die Interessen unseres Standes aber eine Theilung zwischen Nord und Süd durchaus nicht ertragen, da wir ferner glauben, daß ein norddeutscher Gehilfenverband den erstrebten Zweck nicht nur gänzlich verfehlen, sondern sogar unsern Interessen direct entgegen arbeiten würde, beabsichtigen wir, nach nunmehr erfolgter Einigung der Gehilfenvereine folgender Städte:

Braunschweig, Cöln, Dresden, Königsberg, Leipzig, New-York,

die Bildung eines

Allgem. Deutschen Gehilfenverbandes

in die Hand zu nehmen.

Auf verschiedene Anfragen einerseits, als auch um etwaigen Mißverständnissen von vornherein zu begegnen, bemerken wir, daß der Verband durchaus keine socialdemokratischen oder ähnliche agitatorische Zwecke verfolgt, sondern alle unsere Handlungen beabsichtigen wir im Einverständniß mit den Prinzipalen vorzunehmen, da wir von der Ueberzeugung ausgehen, daß die Interessen des Gehilfenverbandes mit denen der Prinzipale durchaus nicht divergiren, sondern im Gegentheil mit einander verknüpft, ja in vielen Punkten dieselben sind.

Daß ein solcher allgemeiner Verband von weittragender Bedeutung für seine Angehörigen werden wird und muß, dürfte wohl keinesfalls in Zweifel gezogen werden; die Zeitverhältnisse drängen auf ein engeres Zusammenhalten der Standesgenossen hin und an den Verbänden anderer Berufsclassen ist es am besten ersichtlich, wie dieselben für die Gesammtheit, sowie auch für den Einzelnen nutz- und segenbringend sind.

Wir beehren uns Ihnen nachfolgend unser Programm, soweit dasselbe für jetzt festgestellt werden konnte, vorzutragen.

Der Zweck des Allgem. Deutschen Gehilfenverbandes ist, die Interessen des Gehilfenstandes im Allgemeinen, sowie der einzelnen Gehilfen insbesondere durch geeignet scheinende Maßregeln zu wahren und zu heben.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes heben wir in erster Reihe die Gründung eines

Allgem. Central-Stellen-Vermittelungsbureau

hervor, durch welches die Mitglieder unentgeltlich sofort von den Vacanzen in Kenntniß gesetzt werden. Wir beabsichtigen uns mit den Herren Prinzipalen in Nord- und Süddeutschland in Verbindung zu setzen, wodurch uns ermöglicht sein wird, allen Anforderungen zu genügen.

Die Vacanzen und Gesuche werden durch periodisch erscheinende gedruckte Nachrichtszettel veröffentlicht und den Betreffenden pr. Post franco zugesandt, außerdem erhalten die betheiligten Vereine mehrere Exemplare zum beliebigen Gebrauche.

Je nach Bedürfniß werden kurze Mittheilungen über interessante Geschäftsvorfälle beigefügt werden, so daß, wenn Stoff und Bedürfniß vorhanden, ein

Vereins-Organ

sich daraus entwickeln wird.

Ein Hauptpunkt wird ferner die Einrichtung einer

Kranken-Casse

sein.

Viele, ja man kann sagen, wohl die meisten derjenigen Collegen, welche Mitglieder des Unterstützungsvereines in Berlin sind, können es nicht über sich gewinnen, in Krankheitsfällen die Hilfe des Unterstützungsvereines in Anspruch zu nehmen, obwohl gar oft ein Beitrag zu den Curkosten ihnen ganz gelegen käme.

Bei einer Kranken-Casse aber fällt diese Bedenklichkeit weg, da jedes Mitglied auf erfolgte Anzeige den statutarisch festzustellenden Beitrag zu den Curkosten ohne Weiteres ausgezahlt erhält. Es ist dieses des Mitgliedes wohlerworbenes Recht, und es wird daher wohl allen Collegen lieber sein, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, als um eine Unterstützung bitten zu müssen.

Aufnahmefähig sind alle deutschen Buchhandlungs-Gehilfen; über die Aufnahme von Lehrlingen steht dem Vorstande die Entscheidung zu.

Sollten einzelne Ortsvereine dem Verbande in corpore beitreten wollen, so unterliegt dieses zu verabredenden Vereinbarungen.

Der Vorstand des Vereines besteht aus sieben Personen und zwar:

dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
dem Cassirer resp. Commissionär des Verbandes,
dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
und zwei Vertrauensmännern.

Die erstgenannten fünf Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben, während die beiden Vertrauensmänner je aus Nord- und Süddeutschland zu wählen sind.

Der Vorstand wird für je drei Jahre von den in Leipzig anwesenden Mitgliedern des Verbandes gewählt; die abtretenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Cassirer resp. Commissionär wird jedoch nicht alle drei Jahre neu gewählt, sondern behält sein Amt so lange als beide Theile es für wünschenswerth halten.

Die zu gewährenden Krankengelder sollen, nach unserer ungefähren Schätzung, wenigstens 6¼ Thlr. per Woche (25 Thlr. per Monat) betragen,